

„Kleine Fotografen-/Grafikervereinbarung“

Herr/Frau.....(nachfolgend „Fotograf / Grafiker“ genannt), Adresse , übereignet dem DHV e.V, Miesbacher Str. 2, 83703 Gmund und seinen Mitgliedsvereinen die in der beigefügten Liste (Anlage 1) aufgeführten Fotografien / Grafiken mit allen Bezeichnungen. Diese Vereinbarung soll ferner für künftig erstellte Bilder / Grafiken des Fotografen / Grafikers, die er dem DHV e.V. und dessen Mitgliedsvereinen übereignen will, Anwendung finden.

(1) Der Fotograf / Grafiker überträgt dem DHV e.V. und seinen Mitgliedvereinen das nicht-ausschließliche und nicht an Dritte übertragbare Recht, alle aufgelisteten Fotografien / Grafiken räumlich, zeitlich und inhaltlich für alle zur Zeit bekannten sowie für alle zukünftigen Nutzungsarten als Erstnutzer zu nutzen. Dies umfasst das Recht zu Änderungen, Kürzungen, Ergänzungen, Aktualisierung und sonstigen Bearbeitung.

Von dieser Rechteübertragung sind vor allem alle Nutzungs- und Verwertungsrechte, nämlich

- das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung in Papierform als Heft oder Buch bzw. elektronisch auf Datenträgern oder Online (insbesondere Print-Version des DHV-Info sowie Online-Recht im Internet),
- das Recht der Aufzeichnung und Visualisierung, vor allem zur Erfassung, Speicherung, Duplizierung, Digitalisierung und/oder Microverfilmung, auf Bild- und Tonträgern (auch elektronischer Art) sowie sonstigen Datenträgern jeder Art (wie beispielsweise Festplatten, Toncassetten, CDs, Datendisketten, elektronischen Büchern, CD-ROM, CDI, CD-TV, DVD, DVD-ROM und sonstigen Derivaten des CD-Formats),
- das Recht der Bearbeitung oder Umgestaltung des unveränderten oder geänderten Fotos und seiner Teile, auch zur Verwendung in anderer Form, z.B. in Ausschnitten, Montagen, fototechnisch verfremdet, koloriert oder als Schwarzweißdruck,
- das Recht zum Download auf Rechner, insbesondere PCs, mobile Endgeräte wie Mobile Phones und PDA, oder elektronische Bücher, von privaten, gewerblichen und öffentlichen Endnutzern, und zum Ausdruck von Papierkopien durch diese Nutzer,
- das Recht zur Erstveröffentlichung

umfasst.

(2) Der Fotograf / Grafiker versichert, alleiniger Inhaber aller Rechte an den Fotos / Grafiken zu sein. Er steht insbesondere dafür ein, dass durch die Veröffentlichung der Fotos / Grafiken nicht die Rechte Dritter, insbesondere auch die Persönlichkeits-, Leistungsschutz- und/oder Urheberrechte Dritter, oder die Gesetze verletzt werden. Er stellt den DHV e.V. und seine Mitgliedsvereine von allen entsprechenden Forderungen Dritter frei.

(3) Für die Übereignung dieser Aufnahmen und die Übertragung der oben beschriebenen ausschließlichen Nutzungsrechte erhält der Fotograf / Grafiker den Gesamtbetrag von Euro zuzüglich gesetzlicher USt.

Der DHV e.V. überweist diesen Betrag nach Unterschrift des Vertrages bzw. der Ergänzungsvereinbarung

und Übergabe der Fotografien / Grafiken binnen 4 Wochen auf das folgende Konto:
..... bei derBank (BLZ

Die gezahlten Honorare unterliegen der Einkommensteuer und müssen daher vom Fotografen / Grafiker ordnungsgemäß versteuert werden. Mit seiner Unterschrift bestätigt der Fotograf / Grafiker, dass er davon in Kenntnis gesetzt wurde.

(4) Der DHV e.V. ist nicht verpflichtet, die zu gesendeten Fotografien / Grafiken gegen Verlust oder Beschädigung zu versichern. Wünscht der Fotograf / Grafiker den Abschluss einer solchen Versicherung, so trägt er die anfallenden Kosten.

Der DHV e.V. haftet im übrigen nur für Schäden, die von ihm selbst, seinen gesetzlichen Vertretern oder seinen Erfüllungsgehilfen durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten verursacht werden.

(5) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist Gmund am Tegernsee.

Die Rechtsbeziehungen zwischen DHV e.V. und dem Fotografen / Grafiker unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf die Schriftform.

Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Regelungen hiervon nicht berührt. Im Falle der Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen werden die Vertragsparteien eine der unwirksamen Regelungen wirtschaftlich möglichst nahe kommende, rechtswirksame Ersatzregelung treffen. Dasselbe gilt auch im Fall des Auftretens einer Vertragslücke.

Die Vereinbarung tritt mit der Unterschrift beider Vertragspartner in Kraft und gilt bis zur Kündigung durch eine der Parteien. Im Falle der ordentlichen Kündigung bleiben die Nutzungsrechtsregelungen dieser Vereinbarung auch für die Zukunft bestehen. Alle früher abgeschlossenen Vereinbarungen verlieren Ihre Gültigkeit.

....., den

Gmund, den

.....

.....

Fotograf / Grafiker

DHV e.V.

Ergänzung zur Fotografen-/Grafikervereinbarung („kleines Nutzungsrecht“)

zwischen DHV e.V., Miesbacher Str. 2, 83703 Gmund,

und

Herrn/Frau („Fotograf / Grafiker“)

Die Parteien bestätigen, dass auf die in der Anlage 1 beigefügten Fotografien / Grafiken die Fotografen-/Grafikervereinbarung vom anwendbar ist.

Für die in der Anlage beigefügten Fotografien / Grafiken wird ein Gesamtbetrag von Euro zuzügl. gesetzl. USt. vereinbart.

....., den

Gmund, den

.....

.....

Fotograf / Grafiker

DHV e.V.